

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
CSR Bond Focus SDG Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900JRFZPRCHYH6C84

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒

Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 45,01 %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 5 %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der **CSR Bond Focus SDG Fonds** (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) investiert mindestens 80 % seines Netto-Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“), die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele der 17 sogenannten „Sustainable Development Goals“ (Ziele der Vereinten Nationen („UN“) für Nachhaltige Entwicklung, nachfolgend „SDG“) leisten. Diese konkreten Umwelt- und Sozial-Ziele sind: Keine Armut (SDG 1), Kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichstellung (SDG 5), Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), Menschenwürdige Arbeit und

Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16), Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17).

Neben Unternehmensinvestitionen können unter dem Anteil „#1 Nachhaltig“ außerdem Investitionen in Anleihen von öffentlichen Ausstellern fallen. Der Fonds strebt jedoch keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) an.

Darüber hinaus hält der Fonds die Ausschlusskriterien, die gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1818 nach Artikel 12 (1)(a) bis (g) im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU Referenzwerten („Paris Aligned Benchmark“ („PAB“)) gelten, ein. Demnach sind Unternehmen:

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,
- die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und Unternehmen, oder
- die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen, ausgeschlossen.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde kein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Investitionen in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beurteilen zu können. Dabei wendet der Fonds im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen, als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an:

A. Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden Anlagen in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Ausschlusskriterien analysiert. Hierfür überprüft der Fonds auf Basis der verfügbaren Datengrundlage, ob Unternehmen/Institutionen in Kontroversen verwickelt sind oder gegen international anerkannte ESG-Standards verstoßen. Darunter sind unter anderem die nach Artikel 12 (1)(a) bis (g) der Richtlinie (EU) 2020/1818 anwendbaren Ausschlusskriterien für Investitionen in Unternehmen zu verordnen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

B. Nachhaltige Investitionen

Mindestens 80 % des Netto-Fondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR („#1 Nachhaltig“) investiert, die einen Beitrag zur Erreichung von einem oder mehreren der 17 SDG leisten. Neben Unternehmensinvestitionen können hierunter außerdem Investitionen in Anleihen von öffentlichen Ausstellern fallen. Für den Anteil „#1 Nachhaltige“ berücksichtigt der Fonds über die Erfüllung eines Positivbeitrags zu den SDGs hinaus auch eine Nachhaltigkeitsanalyse, die in Folgesektionen dieses Anhangs weiterführend beleuchtet wird. Damit zusammenhängende Nachhaltigkeitskriterien umfassen unter anderem – sofern anwendbar – die Vermeidung erheblicher Schäden des ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziels („DNSH“) sowie die Einhaltung guter Unternehmensführung.

Weiterführende Informationen sind als Bestandteil der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie weiter unten aufgeführt.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ („PAI“)) handelt es sich um 18 verpflichtende Kennzahlen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sowie 46 weiteren freiwilligen, vordefinierten Indikatoren, die nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abbilden sollen. Für den Fonds werden die verpflichtenden PAI Indikatoren über die Einhaltung internationaler Normen repräsentiert. So werden Themen wie Biodiversität, Energieverbrauch, Wasserverschmutzung (Umwelt), die Einhaltung und Förderung von Menschenrechten, die Beachtung von Arbeitsnormen wie z.B. faire Bezahlung sowie gute Kundenbeziehungen und gute Unternehmensführung durch Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compacts sichergestellt. Hierfür wird auf ein Kontroversen-Screening eines externen ESG-Datenanbieters, das speziell auf die Themengebiete der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gerichtet ist, herangezogen. Weitergehende Arbeitsnormen stellt der Kriterienkatalog der Internationalen Arbeiterorganisation („ILO“) zur Verfügung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen indirekt über das Kontroversen-Screening und die Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compacts im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Nachhaltigkeitsanalyse berücksichtigt. Dabei wird überprüft, inwieweit sich die Investitionen negativ auf die PAI auswirken. Eine detaillierte Beschreibung, wie die PAI Indikatoren durch den Fonds berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ zu finden. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Unternehmensführung (sogenannte „Environmental“, „Social“ und „Governance“, zusammengefasst „ESG“, Kriterien) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert. Diese ESG-Analyse basiert sowohl auf umfangreichen Nachhaltigkeitsdaten externer ESG-Datenanbieter in Bezug auf allgemeine Screeningkriterien wie der Überwachung potentieller Verletzungen globaler Normen (z.B. dem UNGC oder dem Kriterienkatalog der ILO), als auch auf weiteren Datenquellen (z.B. Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Ad-Hoc-Mitteilungen, etc.) insbesondere vor dem Hintergrund von Normverletzungen. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts unter der Rubrik „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ veröffentlicht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der CSR Bond Focus SDG Fonds richtet sich an Anleger mit Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und mittelfristig investieren wollen. Der potenzielle Anleger sollte in der Lage sein, Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals zu tragen. Weiterführende Informationen zur allgemeinen Anlagestrategie des Fonds können den Besonderen Anlagebedingungen im Verkaufsprospekt des Fonds entnommen werden.

Im Rahmen seiner nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie investiert der Fonds mindestens 80 % seines Netto-Fondsvermögens zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR. Neben Unternehmensinvestitionen können hierunter außerdem Investitionen in Anleihen von öffentlichen Ausstellern fallen. Der Fonds berücksichtigt darüber hinaus Ausschlusskriterien, insbesondere in Hinblick auf Unternehmen/Institutionen, die in Kontroversen verwickelt sind oder gegen international anerkannte ESG-Standards verstoßen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Investitionen in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beurteilen zu können. Der Fonds wendet dabei im Rahmen seiner Anlagestrategie die nachfolgenden verbindlichen Elemente an:

A. Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden Anlagen in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Ausschlusskriterien analysiert. Hierfür überprüft der Fonds auf Basis der verfügbaren Datengrundlage, ob Unternehmen/Institutionen in Kontroversen verwickelt sind oder gegen international anerkannte ESG-Standards verstoßen. Darunter sind unter anderem die nach Artikel 12 (1)(a) bis (g) der Richtlinie (EU) 2020/1818 anwendbaren Ausschlusskriterien für Investitionen in Unternehmen zu verordnen.

B. Nachhaltige Investitionen

Mindestens 80 % des Netto-Fondsvermögens werden anhand der in vorherigen Abschnitten dieses Anhangs aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt und müssen nachweislich zur Erreichung von mindestens einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beitragen um unter der Allokation „#1 Nachhaltige“ Berücksichtigung zu finden. Neben Unternehmensinvestitionen können hierunter außerdem Investitionen in Anleihen von öffentlichen Ausstellern fallen. Über die Erfüllung eines Positivbeitrags zu den SDGs hinaus, wendet der Fonds eine Nachhaltigkeitsanalyse für Investitionen in Unternehmen und Anleihen von öffentlichen Ausstellern an. Hierbei werden Umwelt- und Sozialkriterien berücksichtigt, die sich aus internationalen Konventionen und Deklarationen der UN, der ILO, und der OECD ableiten. Bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen wird besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz gelegt. Bei der Länderanalyse stehen unter anderem die Bereiche Institutionen, Politik und Sozialbedingungen im Fokus. Damit zusammenhängend wird die Vermeidung erheblicher Schäden des ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziels („DNSH“) sowie die Einhaltung guter Unternehmensführung beurteilt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Zuge der Überprüfung der Ausschlusskriterien und der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird vorausgesetzt, dass sich Unternehmensinvestitionen im Einklang mit den zuvor definierten Kriterien befinden. Mit Blick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigt der Fonds insbesondere die Überwachung der potentieller Verletzungen globaler Normen (z.B. dem UNGC, oder dem Kriterienkatalog der ILO), sowie den Ausschluss von Unternehmen, die in Kontroversen verwickelt sind. Weiterführende Informationen zur Anwendung der Ausschlusskriterien sind den jeweiligen Abschnitten dieses Anhangs zu entnehmen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

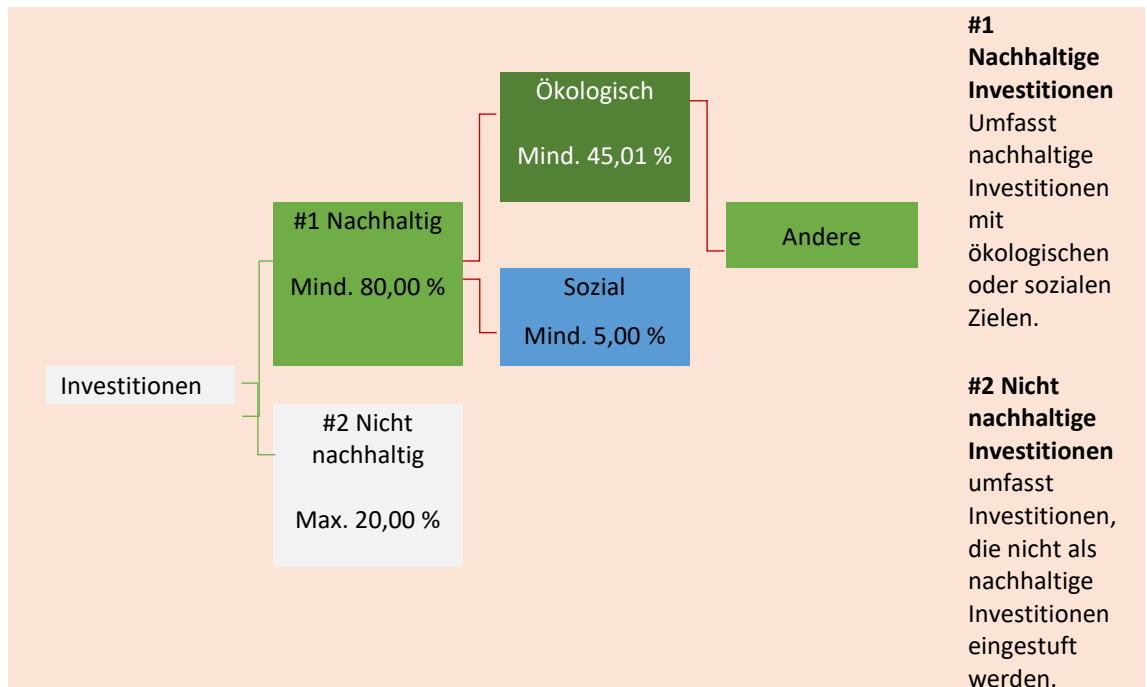


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Netto-Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR.

Entsprechend der dargestellten Vermögensallokation sind mindestens 45,01 % des Netto-Fondsvermögens dem Anteil „Ökologische“ sowie mindestens 5 % dem Anteil „Sozial“ nachhaltige Investitionen zuzuordnen.

Der Anteil der Investitionen, die als „#2 Nicht nachhaltig“ eingestuft werden, beträgt gesamthaft maximal 20 % des Netto-Fondsvermögens.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Fonds erreicht das nachhaltige Investitionsziel nicht durch den Einsatz von Derivaten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß, inwiefern nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel konform mit der EU-Taxonomie sind, beträgt 0 %. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, deren Wirtschaftsaktivitäten als EU-taxonomeikonform einzustufen sind.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomeikonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie



Nein

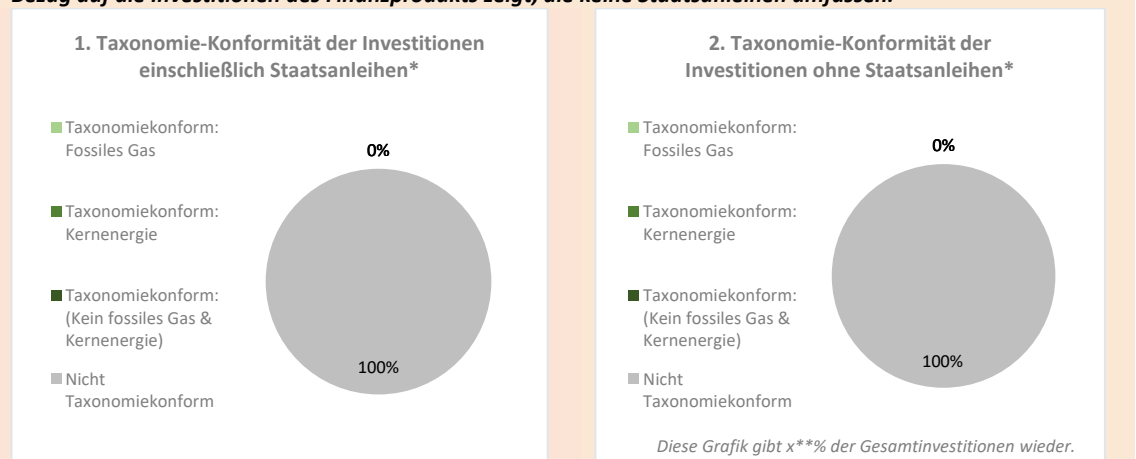
Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Teilfonds nicht anstrebt, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, unterscheiden sich die beiden Diagramme nicht.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Gemäß Artikel 2 (17) SFDR können nachhaltige Investitionen sowohl Investitionen umfassen, die zu Umweltzielen beitragen, als auch solche, die zu Sozial-Zielen beitragen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele („Ökologisch“) des Fonds beträgt mindestens 45,01 % des Netto-Fondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele („Sozial“) des Fonds beträgt mindestens bis zu 5 % des Netto-Fondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltig“ können Investitionen fallen, für die nicht genügend Informationen vorliegen, die eine Nachhaltigkeitsbewertung erlauben; hierunter fallen beispielsweise Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien wird für die Investitionen in Unternehmen und Länder ein entsprechender ökologischer und sozialer Mindestschutz erreicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Für den Fonds wurde kein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt, um zu messen, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.hauck-aufhaeuser.com